

Schulordnung der Städtischen Musikschule Bayreuth

gem. § 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Abschnitt I

Aufgabengliederung

Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

2. Musikalische Spielkreise

2.1 Musikalische Spielkreise bauen auf die Musikalische Früherziehung auf.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt und ist auf 1 Jahr befristet.

3. Musikalische Grundausbildung

3.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.

3.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

4. Elementare Singklassen/Kinderchor

4.1 In die erste Singklasse/den Kinderchor werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

4.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

4.3 Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen bei den Ziffern 1 bis 4 sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3 Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

· Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

· Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nach Maßgabe der Musikschulsatzung)

2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Instrumentalschüler sollen nach Möglichkeit ein Orchester der Städtischen Musikschule sowie ein Ensemblefach besuchen. Vokalschüler sollen nach Möglichkeit am Gesangsensemble teilnehmen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester, Blasorchester oder Musikschulband.

§ 5 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen werden nach Möglichkeit angeboten: Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Bewegung/Tanz, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, aufgenommen werden.

2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:

· Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach

· Ensemblefach: 1 Wochenstunde

· Gehörbildung/Musiklehre: 1 Wochenstunde

3. Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.

4. Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des

darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 8 Unterrichtseinheiten

Unterrichtseinheiten und -zeiten werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten ggf. auch nach Rücksprache mit dem Fachlehrer zugewiesen.

§ 9 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind jederzeit möglich und schriftlich (auch online) an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr in drei Raten, jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.07. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit). Im Falle eines Lehrerwechsels beginnt die Probezeit erneut.

(Hinweis: Die bisherigen Regelungen zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses – § 11 – wurde in die Gebührensatzung übernommen.)

§ 11 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 13 Unterrichtsstätten / Aufsicht

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Der Schüler ist zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet; dies kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 15 Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

1. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

2. Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und

Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers.

§ 16 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Musikschulinstrumente werden nicht an Dritte ausgeliehen oder vermietet.

Bei der Rückgabe von Blasinstrumenten ist eine Reinigungsgebühr (je nach Aufwand 25,00 € bis 35,00 €) aus hygienischen Gründen zu entrichten.

Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

§ 17 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 19 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. September 2007 außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Mai 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin



Städtische
Musikschule
Bayreuth

Städtische Musikschule
Brandenburger Straße 15
95448 Bayreuth
0921 78967-0

musikschule@stadt.bayreuth.de
www.musikschule.bayreuth.de
Leitung: Andrea Rieger



BAYREUTH

Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

(GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl 2016, S. 235) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth.

Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie kann durch Sondervereinbarung mit Schülern/-innen aus anderen Gemeinden, die ihren Erstwohnsitz nicht in Bayreuth haben, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungsatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Unterrichtsangebote der Schule stehen Kindern und Jugendlichen offen, Personen über 18 Jahren nur, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden und wenn nach Berücksichtigung des vorher genannten Personenkreises noch freie Unterrichtsstellen vorhanden sind. Sofern nach Berücksichtigung des in Abs. 2 genannten Personenkreises noch freie Unterrichtsstellen vorhanden sind, können auch erwachsene Mitglieder des Städtischen Bläserorchesters oder des Orchesters der Städtischen Musikschule zum Unterricht zugelassen werden. Sollten darüber hinaus weitere freie Unterrichtsstellen zur Verfügung stehen, können auch sonstige interessierte Erwachsene am Unterricht teilnehmen.

Die Zulassung von Erwachsenen zum Musikschulunterricht erfolgt im Rahmen eines besonderen Benutzungsverhältnisses durch Abschluss einer Sondervereinbarung. Hierfür gelten die Regelungen dieser Benutzungsatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird. Als Erwachsene gelten nicht Studenten/-innen und Auszubildende bis 27 Jahre.

(3) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gliederung des Unterrichts

Die Gliederung des Unterrichts und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung festgelegt.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Städtische Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung.

(3) Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.

(4) Bei Kooperationen zwischen der Städtischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen, bei denen der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, wird die Vergütung gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth findet diesbezüglich keine Anwendung.

§ 4 Schulleitung

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.

(2) Der Schulleitung obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung.

§ 5 Lehrkräfte

(1) Die Stadt bestellt die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleitung.

(2) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

§ 6 Unterstützende Vereinigungen und Vertretungen

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können analog der Regelung bei öffentlichen Schulen Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervertretung und ein Förderverein gegründet werden.

§ 7 Öffentliche Aufführungen

Öffentliche Aufführungen der Städtischen Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. durch das zuständige Fachreferat der Stadtverwaltung.

§ 8 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern/-innen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler/-innen haftender Stadt Bayreuth für Schäden, die von Schülern/-innen verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert am 29. April 2015 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 15. Mai 2015), außer Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. August 2016 (GVBl 2016, S. 36) folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.

(2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer/-in Schüler/-in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme am Chor und Orchester der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.

(3) Auf Antrag können Schülern/-innen der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Benutzungsgebühr überlassen werden.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Überlassung der Instrumente an Dritte ist unzulässig. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses.

Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr anteilig.

Beschädigungen und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten.

(4) Die Höhe der Gebühren ist aus dem auf Seite 5 stehenden Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Nutzer/-innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Für die Gebühren haftet auch, wer den/die Teilnehmer/-in am Unterricht angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren; Folgen der Nichtleistung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht.

(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

(3) Die Gebühren für die Probezeit (§ 10 der Schulordnung) sind in jedem Fall zu entrichten.

(4) Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Werden fällige Unterrichtsgebühren trotz Mahnung nicht beglichen, so führt dies zum Ausschluss des/der Teilnehmers/-in aus dem Unterricht zum Monatsende, in dem die Mahnung erfolgt ist.

(6) Kann ein/eine Schüler/-in wegen Krankheit, Kur oder Erholungsurlaub an mindestens

vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(7) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(8) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer/-in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1–3 der Schulordnung.

(2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.

(3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(4) Wenn Fachlehrer/-innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer/-in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der/die Teilnehmer/-in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelnen Fächern ausgeschlossen werden.

§ 5 Ermäßigung

(1) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1–7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- a) 2. Kind 20 %
- b) 3. Kind 40 %
- c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(2) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.

(3) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige und zugleich förderungswürdige Musikschüler/-innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert am 29. April 2015 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 15. Mai 2015), außer Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule)
Stand: 1. September 2017

I. Unterrichtsgebühren

1. Einzelunterricht
1.1 mit 22,5 Minuten pro Monat 39,25 €
pro Jahr 471,00 €

1.2 mit 30 Minuten pro Monat 52,00 €
pro Jahr 624,00 €

1.3 mit 45 Minuten pro Monat 78,00 €
pro Jahr 936,00 €

1.4 mit 60 Minuten pro Monat 104,00 €
pro Jahr 936,00 €

2. Gruppenunterricht (45 Minuten)

2.1 mit 2 Schülern pro Monat 40,50 €
pro Jahr 486,00 €

2.2 mit 3 Schülern pro Monat 27,50 €
pro Jahr 330,00 €

2.3 mit 4–5 Schülern pro Monat 22,00 €
pro Jahr 264,00 €

3. Holbläserklasse mit 8 Schülern
inklusive Leihinstrument (60 Minuten)
pro Monat 41,50 €
pro Jahr 498,00 €

4. Allgemeine Bläserklasse ab 15 Schülern
exklusive Leihinstrument (60 Minuten)
pro Monat 26,50 €
pro Jahr 318,00 €

5. Musikalische Früherziehung (45 Minuten)
pro Monat 17,25 €
pro Jahr 207,00 €

6. Musikalische Spielkreise 1 (45 Minuten)
pro Monat 18,50 €
pro Jahr 222,00 €

7. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten)
pro Monat 17,25 €
pro Jahr 207,00 €

8. Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfach
pro Monat 11,50 €
pro Jahr 138,00 €

II. Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Bei einem Kaufwert des Instruments
bis 310,00 € pro Monat 8,00 €
pro Jahr 96,00 €

ab 310,01 € pro Monat 9,50 €
pro Jahr 114,00 €

ab 512,00 € pro Monat 11,25 €
pro Jahr 135,00 €

ab 1.000,00 € pro Monat 18,00 €
pro Jahr 216,00 €

ab 1.500,00 € pro Monat 26,00 €
pro Jahr 312,00 €

Sonstige wichtige Bestimmungen

Sondervereinbarung für auswärtige Schüler

Nach § 1 (1) der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth können auswärtige Schüler die ihren Erstwohnsitz nicht im Stadtgebiet Bayreuth haben durch Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses zum Unterricht zugelassen werden.

Hierzu ist gemäß Beschluss des Stadtrates Bayreuth ein Zuschlag auf die jeweilige Unterrichtsgebühr zu erheben.

Der Zuschlag beträgt zurzeit 33 1/3 %.

Dieser Sondervereinbarung gilt mit Annahme des Unterrichtsplatzes als anerkannt.

Sondervereinbarung für erwachsene Schüler

Nach § 1 (2) der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth können auch Erwachsene durch Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses zum Unterricht zugelassen werden. Hierzu ist gemäß Beschluss des Stadtrates Bayreuth ein Zuschlag auf die jeweilige Unterrichtsgebühr zu erheben.

Der Zuschlag beträgt zurzeit 33 1/3 %. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung kann nicht erfolgen.

Der Unterricht ist befristet auf 1 Jahr, es sei denn § 1 (2) der Satzung für die Städtische Musikschule findet erneut Anwendung. Dieser Sondervereinbarung gilt mit Annahme des Unterrichtsplatzes als anerkannt.

Änderungen Kontaktdaten

Änderungen von Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail etc.) sind der Städtischen Musikschule unverzüglich mitzuteilen.